



Brüssel, den 8.5.2015
COM(2015) 191 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT,
DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN
AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Bericht über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
2014**

{SWD(2015) 99 final}

1. Einleitung

Dieser fünfte Bericht gibt einen Überblick darüber, wie die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) im Jahr 2014 angewendet haben.

Die Charta ist seit dem 1. Dezember 2009 rechtsverbindlich. Sie bindet die Organe der EU beim Erlass neuer Maßnahmen und die Mitgliedstaaten bei ihrem Handeln im Rahmen des EU-Rechts. Als relativ neue Rechtsquelle hat die Charta stetig an Bedeutung gewonnen. Im Jahr 2014 haben die Unionsgerichte¹ in 210 Entscheidungen auf die Charta verwiesen², gegenüber 43 Entscheidungen im Jahr 2011, 87 Entscheidungen im Jahr 2012 und 114 Entscheidungen im Jahr 2013.

Im November 2014 trat die neue Kommission unter Präsident Juncker ihr Amt an. Kommissionspräsident Juncker hat sich dazu verpflichtet, „... die Vorrechte der Kommission dazu zu nutzen, unsere gemeinsamen Werte, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte innerhalb unseres Zuständigkeitsbereichs zu bewahren, wobei ich gleichzeitig der Vielfalt der verfassungsrechtlichen und kulturellen Traditionen der 28 Mitgliedstaaten gebührend Rechnung tragen werde.“³ Die Zuständigkeit für die Grundrechte übertrug er dem Ersten Vizepräsidenten Frans Timmermans.

Die Kommission trägt der Charta in all ihren Politikbereichen Rechnung. Um die Förderung der Grundrechte sicherzustellen, arbeitet sie eng mit nationalen, europäischen und internationalen Organisationen zusammen.

In seiner Anhörung vor dem Europäischen Parlament verpflichtete sich der Erste Vizepräsident Timmermans, ein jährliches Kolloquium zur Lage der Grundrechte in der Union zu organisieren, um die Zusammenarbeit und das politische Engagement für die Förderung und den Schutz der Grundrechte zu verbessern. Im Rahmen des Kolloquiums werden die Mitgliedstaaten, die maßgebenden Organe und Interessenvertreter Gespräche führen, um politische Maßnahmen im Bereich der Grundrechte zu ermitteln und auf den Weg zu bringen. Das erste Kolloquium im Oktober 2015 wird auf die Förderung von Toleranz und Respekt ausgerichtet sein, um insbesondere Antisemitismus und Islamfeindlichkeit vorzubeugen und zu bekämpfen. Im Vorfeld des Kolloquiums finden Konsultationen mit der Zivilgesellschaft und Interessenvertretern statt, darunter zwei Dialoge auf hoher Ebene, von denen der eine mit religiösen Führern und der andere mit Vertretern weltanschaulicher Gemeinschaften geführt wird.

¹ Das Gericht, das Gericht für den öffentlichen Dienst und der Gerichtshof (EuGH).

² Eine Übersicht über die Urteile des EuGH im Jahr 2014, in denen die Charta direkt zitiert oder in der Urteilsbegründung genannt wird, findet sich in Anhang I der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen.

³ Siehe Jean-Claude Juncker, „Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission“, http://ec.europa.eu/priorities/docs/pg_de.pdf, S. 9.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick darüber, wie die Charta durch und auf die Organe der Union – insbesondere die Europäische Kommission – und die Mitgliedstaaten angewendet wurde. Er betont die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und informiert über den aktuellen Stand des Beitritts der Union zur Konvention. Erstmals befasst sich der Bericht auch mit einem Thema, das in diesem Jahr aus aktuellem Anlass in den Blickpunkt gerückt ist: das Thema „Grundrechte im digitalen Umfeld“.

2. Anwendung der Charta durch und auf die Union in ihrem gesamten Handeln

Die Organe der Union sind bei allen ihren Tätigkeiten zur Achtung der Charta verpflichtet.

2.1 Legislative Tätigkeit

Um sicherzustellen, dass Legislativentwürfe mit der Charta vereinbar sind, muss während des Rechtsetzungsprozesses eine systematische Prüfung im Hinblick auf die Achtung der Grundrechte erfolgen. Im Jahr 2011 veröffentlichte die Europäische Kommission „Operative Leitlinien zur Berücksichtigung der Grundrechte in Folgenabschätzungen der Kommission“⁴. Im Jahr 2014 verpflichtete sich die Kommission, ihre Leitlinien für die Folgenabschätzung zu überarbeiten, und führte eine öffentliche Konsultation durch.⁵

Die Rechtssache Digital Rights Ireland⁶ machte deutlich, dass Legislativentwürfe systematisch auf die Achtung der Grundrechte geprüft werden müssen. So erklärte der Gerichtshof die Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten⁷ für ungültig, da sie die in den Artikeln 7 und 8 der Charta verankerten Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten verletze. Das Urteil stellte klar, dass das Sekundärrecht der Union spezielle Garantien für den Schutz der Grundrechte enthalten müsse, darunter Bestimmungen zu Ausnahmen im Zusammenhang mit dem Berufsgeheimnis und zur vorherigen Prüfung durch ein Gericht oder eine Verwaltungsstelle, und dass solche Garantien nicht dem Ermessen der nationalen Gesetzgeber überlassen werden könnten. Der EuGH stellte fest, dass die Vorratsspeicherung von Daten einem legitimen Ziel von allgemeinem Interesse dient, nämlich der Bekämpfung schwerer organisierter Kriminalität, und ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Ziels darstellt. Er vertrat jedoch die Auffassung, dass der mit der Richtlinie verbundene Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten nicht auf das absolut Notwendige beschränkt sei.

⁴ SEC(2011) 567 final, 6.5.2011.

⁵ http://ec.europa.eu/smart-regulation/impact/consultation_2014/index_de.htm

⁶ EuGH, Urteil vom 8.4.2014, Digital Rights Ireland und Kärntner Landesregierung, C-293/12 und C-594/12.

⁷ Richtlinie 2006/24/EG, ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 54.

Das Urteil ist für alle am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Unionsorgane von Bedeutung. Im Dezember 2014 aktualisierte der Rat seine „Leitlinien zu den methodischen Schritten, die unternommen werden müssen, um in den Vorbereitungsgremien des Rates die Vereinbarkeit von Maßnahmen mit den Grundrechten zu prüfen“.⁸ Außerdem führte er Fortbildungsmaßnahmen für Ratsbedienstete durch, um die die Leitlinien effizienter anwenden zu können.

2.2 Verwaltung von EU-Mitteln

Bei der Verwaltung von EU-Mitteln müssen die Einrichtungen, Organe und sonstigen Stellen der Union die in der Charta verankerten Grundrechte achten. Dazu sind auch die Mitgliedstaaten verpflichtet, wenn sie EU-Recht anwenden.

In der Rechtssache Liivimaa Lihaveis MTÜ⁹ bestätigte der Gerichtshof eine frühere Entscheidung, der zufolge die „Durchführung des Rechts der Union“ das Vorliegen eines bestimmten Zusammenhangs voraussetzt, der darüber hinausgeht, dass die fraglichen Sachbereiche benachbart sind oder der eine von ihnen mittelbare Auswirkungen auf den anderen haben kann.¹⁰ In dem betreffenden Fall verpflichtete das Unionsrecht die beiden von dem operationellen Programm betroffenen Mitgliedstaaten zur Durchführung des Programms. Dies umfasste zum einen die Verpflichtung der beiden Mitgliedstaaten, gemäß Artikel 63 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 einen Begleitausschuss einzurichten. Zum anderen mussten sämtliche auf die Anwendung dieses Programms abzielenden Maßnahmen die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1083/2006 und Nr. 1080/2006 beachten. Der EuGH vertrat die Auffassung, dass der Erlass des Programmleitfadens durch den Begleitausschuss eine Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Charta darstellt. Der Programmleitfaden schloss die Möglichkeit der gerichtlichen Anfechtung von Entscheidungen des Begleitausschusses über die Ablehnung einer Beihilfe aus; der EuGH sah darin eine Verletzung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta.

Im Mai 2014 leitete die Europäische Ombudsfrau eine Untersuchung zur Achtung der Grundrechte in der europäischen Kohäsionspolitik ein.¹¹ In ihrer Antwort vom 29. Oktober 2014¹² verpflichtete sich die Kommission dazu, Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitgliedstaaten bei der Verwaltung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) stärker für die Charta zu sensibilisieren. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten förmlich an ihre Verpflichtung zur Achtung der Charta erinnert. Des Weiteren stellt sie Finanzhilfen aus den ESI-Fonds bereit, um Beschwerdeverfahren zu

⁸ Generalsekretariat des Rates, ST 5377 2015 INIT.

⁹ EuGH, Urteil vom 12.9.2014, Liivimaa Lihaveis MTÜ, C-562/12.

¹⁰ EuGH, Urteil vom 29.5.1997, Kremzow, C-299/95, Randnr. 16.

¹¹ <http://www.ombudsman.europa.eu/de/press/release.faces/de/54420/html.bookmark>

¹² <http://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/correspondence.faces/de/58451/html.bookmark>

unterstützen. Die Kommission wird bewährte Verfahren verbreiten und den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Einhaltung der Charta bei der Verwaltung der ESI-Fonds 2015 an die Hand geben.

In einem vorübergehenden Aufnahmelager für irreguläre Migranten hatte die Kommission eine mögliche Verletzung des Schutzes von Grundrechten festgestellt; der Rechnungshof bestätigte diese Einschätzung 2014 in einem Sonderbericht. Die Mietkosten für das Lager sollten aus einem vom Europäischen Außengrenzenfonds finanzierten nationalen Programm bezahlt werden; bei Abschluss des Programms hatte die Kommission diese Kosten jedoch nicht akzeptiert. Der Rechnungshof stellte fest, dass der Mitgliedstaat aufgrund der schlechten Bedingungen, unter denen die irregulären Migranten festgehalten wurden, gegen das Verbot der erniedrigenden Behandlung (Artikel 4 der Charta) und den Grundsatz der Menschenwürde (Artikel 1 der Charta) verstoßen hatte.

2.3 Die Menschenrechtsdimension im auswärtigen Handeln der EU

Die Union lässt sich bei ihrem auswärtigen Handeln von Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) leiten. In diesem Artikel wird die Bedeutung betont, die der EU bei der Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte sowie der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts zukommt. Länder, die der EU beitreten möchten, müssen die Menschenrechte achten. In allen Kooperations- und Handelsabkommen mit Drittländern ist festgelegt, dass die Menschenrechte¹³ ein wesentlicher Bestandteil der Beziehungen zwischen den Parteien sind.

Im Jahr 2014 nahmen der Europäische Auswärtige Dienst und die Kommission eine Bewertung des Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie (2012-2014) vor.¹⁴ Der Aktionsplan umfasste 97 spezifische Maßnahmen, darunter zum Beispiel die vom Rat im Mai 2014 angenommenen Leitlinien der EU zur freien Meinungsäußerung online und offline. Die Leitlinien enthalten Definitionen und Hinweise zum Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung unter Berücksichtigung aller damit verbundenen Aspekte. Dies schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie Informationen und Gedankengut jeder Art über jegliche Medien und ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Ein neuer Aktionsplan für den Zeitraum 2015-2019 ist geplant. Sein Schwerpunkt liegt auf der Sicherstellung der Kohärenz zwischen interner und externer Menschenrechtspolitik unter besonderer Berücksichtigung von Terrorismusbekämpfung, Migration und Mobilität sowie Handel.

¹³ Der Begriff „Grundrechte“ wird in der Europäischen Union verwendet, um das Konzept der Menschenrechte in einem spezifischen unionsinternen Zusammenhang auszudrücken. Traditionell wird der Begriff „Grundrechte“ im verfassungsrechtlichen Zusammenhang verwendet, während der Begriff „Menschenrechte“ im Völkerrecht verwendet wird.

¹⁴ http://eeas.europa.eu/human_rights/index_de.htm

Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 21 EUV wendet die Union restriktive Maßnahmen¹⁵ an, die häufig verbindliche Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gemäß Artikel 41 oder 42 der Charta der Vereinten Nationen umsetzen; es kann sich aber auch um autonome Maßnahmen der Union handeln. Einige restriktive Maßnahmen beinhalten die Erstellung von Listen von Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden sollen. Für die betroffenen Personen und Organisationen ist es von essenzieller Bedeutung, dass sie das Recht auf eine gute Verwaltung sowie auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht haben (Artikel 41 und 47 der Grundrechtecharta der Union). Im Jahr 2014 befasste sich der EuGH mit Rechtssachen, die das Verfahren zur Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen Personen und Organisationen betrafen. Von den mehr als 30 Urteilen, die im Jahr 2014 zur Rechtmäßigkeit der verfügbaren restriktiven Maßnahmen gefällt wurden, bestätigte der Gerichtshof nur in einem Viertel der Fälle die Aufnahme der betreffenden Personen oder Organisationen in die Liste; in allen anderen Fällen wurden die Entscheidungen aufgehoben.

Ein Urteil des Gerichts — in der Rechtssache Yusef¹⁶ — betraf restriktive Maßnahmen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates¹⁷ ergriffen worden waren. Diese Verordnung setzt eine Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über das Einfrieren der Vermögenswerte von Personen, Organisationen und Gruppen, die vom UN-Sanktionsausschuss mit dem Al Qaida-Netzwerk in Verbindung gebracht werden, um. Das Gericht war der Auffassung, dass die Kommission versäumt habe, eine ihr obliegende Maßnahme zu ergreifen, als sie es unterließ, den Verfahrensmängeln und sachlichen Mängeln abzuwehren, die dem Einfrieren der Gelder von Herrn Yusef anhafteten. Es forderte die Kommission daher auf, ihrer Verpflichtung zu einer sorgfältigen und unparteiischen Überprüfung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, gegebenenfalls im Rahmen einer zweckdienlichen Zusammenarbeit mit dem Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen, nachzukommen.¹⁸ Die Kommission überprüft derzeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen die Gründe für die Aufnahme in die Liste.

Die meisten Rechtssachen¹⁹, in denen das Gericht restriktive Maßnahmen gegen Organisationen oder Personen für nichtig erklärte, betrafen Beschlüsse und Verordnungen des Rates, bei denen die Gründe für die Aufnahme in die Liste nicht hinreichend durch Beweise oder Informationen untermauert worden waren und bei denen die mit Artikel 47 der Charta verbundene Beweislast, so wie sie in der

¹⁵ Siehe Artikel 215 AEUV.

¹⁶ Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 21. März 2014, Hani El Sayyed Elsebai Yusef/Europäische Kommission, T-306/10.

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 881/2002, ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

¹⁸ Ebd., Randnr. 102.

¹⁹ Zum Beispiel Urteil des Gerichts (Siebte erweiterte Kammer) vom 3. Juli 2014, National Iranian Tanker Company/Rat, T-565/12; Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2014, Sport-pari/Rat, T-439/11.

Rechtssache Kadi II²⁰ als dem Rat obliegend ausgelegt wurde, nicht erbracht worden war. In anderen Rechtssachen wurden die Maßnahmen aus Verfahrensgründen für nichtig erklärt.²¹

In der Handelspolitik wird das überarbeitete Schema unilateraler allgemeiner Zollpräferenzen (APS+), das die Achtung der wichtigsten Menschenrechtsübereinkommen fordert, seit dem 1. Januar 2014 angewendet. Das Überwachungsverfahren zur Sicherstellung, dass die Begünstigten des APS+ ihren Verpflichtungen nachkommen, wurde erheblich gestärkt. So wird insbesondere geprüft, ob sie 27 internationale Übereinkommen über Menschenrechte und andere Belange ratifizieren und umsetzen. Das Europäische Parlament und der Rat verstärken ihre Wachsamkeit ebenfalls.

3. Anwendung der Charta durch und auf die Mitgliedstaaten

Unter der Kontrolle des Gerichtshofs achtet die Kommission darauf, dass die Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Unionsrechts die Charta einhalten. Stellt die Kommission einen Verstoß fest, kann sie ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Die nationalen Richter sind sich der Bedeutung der Charta als Instrument zur Sicherstellung der Einhaltung der Grundrechte durch die Mitgliedstaaten bewusst. Die Bestimmungen des Unionsrechts und des auf Unionsrecht beruhenden nationalen Rechts müssen im Einklang mit den Verpflichtungen der Charta ausgelegt werden, damit die in ihr verankerten Rechte wirksam werden können. Zweifelt ein nationales Gericht an der Anwendbarkeit der Charta oder an der korrekten Auslegung ihrer Bestimmungen, kann — und im Falle eines letztinstanzlichen nationalen Gerichts muss — es sich zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof wenden. Die Antwort des EuGH ermöglicht es dem nationalen Gericht, die Rechtssache zu entscheiden. Die Richter in den Mitgliedstaaten machen von diesem Verfahren regelmäßig Gebrauch. Dies unterstützt die Entwicklung einer mit der Charta verbundenen Rechtsprechung und stärkt die Rolle der nationalen Richter bei der Wahrung der Charta. Im Jahr 2014 stellten Richter aus den Mitgliedstaaten 43 Anträge auf Vorabentscheidungen²², das ist eine leichte Zunahme gegenüber den Vorjahren.²³

3.1 Vertragsverletzungsverfahren

Während im Jahr 2013 in fünf Vertragsverletzungsverfahren auf die Charta verwiesen wurde, nahm die Kommission 2014 in 11 Verfahren gemäß Artikel 258 bis 260 AEUV Bezug auf die Charta. Die Charta gilt für die Mitgliedstaaten nur, wenn sie Unionsrecht umsetzen. Aus diesem Grund müssen

²⁰ EuGH, Urteil vom 18. Juli 2013, Kommission u. a./Kadi (Kadi II), C-584/10 P, Berufungsverfahren zu der Rechtssache Kadi/Kommission (Kadi I), T-85/09.

²¹ Siehe zum Beispiel Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2014, LTTE/Rat, T-208/11 und T-508/11. Gegen dieses Urteil wurden Rechtsmittel eingelegt, laufende Rechtssache C-599/14 P.

²² Siehe Anhang II „Übersicht über die Vorabentscheidungsersuchen, die 2014 beim Gerichtshof bezüglich der Charta eingingen“ in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen.

²³ In den Jahren 2013 und 2012 wurden dem EuGH jeweils 41 Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt, in denen Bezug auf die Charta genommen wurde.

sich Vertragsverletzungsverfahren, die die Charta betreffen, auf Bestimmungen des Unionsrechts beziehen, die die Anwendbarkeit der Charta auslösen.

Fünf von 11 Fällen betreffen den Bereich Asyl und Einwanderung.²⁴

Vertragsverletzungsverfahren im Bereich Asyl und Einwanderung

Im Jahr 2014 eröffnete die Kommission im Zusammenhang mit der Rückführungsrichtlinie²⁵ ein Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat, in dem sie Bedenken in Bezug auf die Haftdauer, die materiellen Haftbedingungen, die fehlende kostenlose Rechtsberatung für Rückkehrer in Abschiebungshafteinrichtungen und die fehlende gerichtliche Überprüfung der Haftanordnung innerhalb von sechs Monaten sowie die beschränkte Überprüfung von Entscheidungen zur Ausweitung der Haftdauer auf mehr als sechs Monate äußerte (Artikel 4, 6 und 47 der Charta).

Ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren wurde gegen einen Mitgliedstaat wegen der nicht korrekten Anwendung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen²⁶ und der Asylverfahrensrichtlinie²⁷ eingeleitet. Die Kommission erhob Bedenken in Bezug auf die Dauer des Asylverfahrens, die Wirksamkeit des Rechtsbehelfs gegen abschlägige Asylentscheidungen, das Fehlen einer kostenlosen Rechtsberatung, die Inhaftierung bestimmter Kategorien von Asylsuchenden, die anscheinend automatisch ohne Einzelfallprüfung angeordnet wird, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Haftanordnung und die kostenlose Rechtsberatung für Inhaftierte (Artikel 6 und 47).

2014 untersuchte die Kommission, wie Mitgliedstaaten die Charta bei der Durchführung des Unionsrechts an den Außengrenzen der Union angewendet haben; ein besonderes Augenmerk galt dabei dem Grundsatz der Nichtzurückweisung (Artikel 4, 6, 18 und 19). Anlass zu Besorgnis gaben dabei unter anderem die Anwendung und die Dauer von Haftmaßnahmen, die Haftbedingungen, die besondere Situation von Minderjährigen, die kostenlose Rechtsberatung und der wirksame Rechtsbehelf im Rahmen des Asylverfahrens in einigen Mitgliedstaaten (Artikel 6, 24 und 47 der Charta).

Visakodex und Rechtsmittel gegen die Verweigerung eines Visums

Ende 2014 forderte die Kommission fünf Mitgliedstaaten dringend auf, dafür zu sorgen, dass bei einem Einspruch gegen die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Visums der Zugang zu einem Justizorgan gewährleistet ist.

²⁴ Nähere Einzelheiten sind der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu entnehmen, die diesem Bericht beigelegt ist.

²⁵ Richtlinie 2008/115/EG, ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.

²⁶ Richtlinie 2003/9/EG, ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 18.

²⁷ Richtlinie 2005/85/EG, ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13.

In der Verordnung über einen Visakodex²⁸ sind die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für Kurzaufenthalte und den Transit auf Flughäfen festgelegt. Die Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, das Recht auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Visums zu gewährleisten. Gemäß Artikel 47 der Charta hat jede Person das Recht, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen, wenn im Unionsrecht verankerte Rechte und Freiheiten verletzt worden sind. Die nationalen Rechtsvorschriften in den betreffenden Mitgliedstaaten sahen jedoch nur die Möglichkeit eines Widerspruchs vor einer nichtgerichtlichen Verwaltungsbehörde vor. Die Kommission ist der Auffassung, dass dies nicht als gleichwertig mit einem unabhängigen Gericht, wie in Artikel 47 festgelegt, betrachtet werden kann.

Ausgrenzung von Roma-Kindern in der Bildung

Im September 2014 leitete die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat wegen der Diskriminierung von Roma-Kindern in der Bildung ein. Eine solche Diskriminierung stellt eine Verletzung der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse dar.²⁹ Gegenüber der Kommission rechtfertigte der Mitgliedstaat sein Handeln durch den Verweis auf das mit der Charta in Zusammenhang stehende Fallrecht des Gerichtshofs. Die Kommission hielt es daher für notwendig, in dem Aufforderungsschreiben die Auslegung dieser Rechtsprechung klarzustellen und insbesondere auf Artikel 21 der Charta und das darin verankerte Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu verweisen.

3.2 Hinweise des EuGH für die Mitgliedstaaten (Vorabentscheidungen)

Durch die Beantwortung von Ersuchen um Vorabentscheidung gab der Gerichtshof den Richtern in den Mitgliedstaaten auch im Jahr 2014 wieder Orientierungshilfen zur Anwendbarkeit der Charta und zur Auslegung ihrer Bestimmungen an die Hand.

Achtung der Menschenwürde bei Asylbewerbern

Im Dezember 2014 entschied der EuGH über die ihm vom niederländischen Staatsrat in den Verfahren A, B, C gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie³⁰ vorgelegten Fragen zur Auslegung der EU-Asylvorschriften im Zusammenhang mit der Art und Weise, in der die Glaubhaftigkeit der behaupteten sexuellen Ausrichtung von Asylbewerbern geprüft wird. Die Antragsteller gaben an, dass sie befürchteten, in ihrem jeweiligen Herkunftsland wegen ihrer Homosexualität verfolgt zu werden. Das nationale Gericht wollte vom EuGH wissen, ob das Unionsrecht der Prüfung der sexuellen Ausrichtung von Asylbewerbern Grenzen setzt. Der EuGH vertrat die Auffassung, dass die Richtlinie

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 810/2009, ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

²⁹ Richtlinie 2000/43/EG, ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

³⁰ EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014, A, B, C gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie, verbundene Rechtssachen C-148/13, C-149/13 und C-150/13.

über die Anerkennung als Flüchtling³¹ und die Charta dieser Prüfung tatsächlich Grenzen setzen: Die Art und Weise, in der die nationalen Behörden Aussagen und Unterlagen prüfen, muss in Einklang mit den Grundrechten stehen, so etwa mit dem Recht auf die Achtung der Menschenwürde (Artikel 1) und dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7). Den Antragstellern darf nichts zugemutet werden, was ihre Menschenwürde oder die Unversehrtheit ihrer Person verletzen würde, beispielsweise die Privatsphäre verletzende, demütigende medizinische oder pseudomedizinische Untersuchungen, verletzende Befragungen oder die Forderung bzw. Zulassung von fotografischen Beweismitteln oder Videoaufzeichnungen sexueller Praktiken. Dieses Urteil ermöglicht es den nationalen Behörden, Anträge auf einheitlichere Art und Weise zu prüfen und zugleich die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu gewährleisten.

Der Grundsatz der Waffengleichheit im Verbraucherschutz

Die — mit Artikel 47 in Zusammenhang stehende — Rechtssache Sanchez Morcillo³² betrifft die Verfahrensrechte der Verbraucher im Rahmen eines Hypothekenvollstreckungsverfahrens. Der EuGH betonte in dieser Rechtssache den Aspekt der Waffengleichheit. So vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass nationale Rechtsvorschriften in den Fällen, in denen das Gesetz den Verbrauchern kein Recht auf einen Rechtsbehelf einräumt, während die Gläubiger im umgekehrten Fall ein solches Recht haben, im Widerspruch zur Richtlinie über missbräuchliche Klauseln³³ und zu Artikel 47 der Charta stehen.

Der EuGH verwies ferner auf die Schutzbedürftigkeit von Verbrauchern, denen der Verlust ihrer Wohnung droht. In der Rechtssache Kusiňová³⁴ stellte er fest, dass das Recht auf die Achtung der Wohnung im Unionsrecht ein durch Artikel 7 der Charta geschütztes Grundrecht ist, das nationale Gerichte bei der Anwendung der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen berücksichtigen müssen.

Der Grundsatz „ne bis in idem“ im Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen

In der Rechtssache Zoran Spasic³⁵ prüfte der EuGH die Vereinbarkeit einer in dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (SDÜ) verankerten Vollstreckungsbedingung mit dem in der Charta enthaltenen Grundsatz „ne bis in idem“ (Artikel 50).

³¹ Richtlinie 2004/83/EG, ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12.

³² EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014, Sanchez Morcillo, C-169/14.

³³ Richtlinie 93/13/EWG, ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

³⁴ EuGH, Urteil vom 10. September 2014, Monika Kušionová, C-34/13.

³⁵ EuGH, Urteil vom 18. Juli 2014, Zoran Spasic, C-129/14 PPU.

Nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen darf eine Person, die in einem Staat rechtskräftig abgeurteilt wurde, nicht wegen derselben Tat in einem anderen Staat verfolgt werden (Grundsatz „ne bis in idem“). Das Übereinkommen enthält allerdings eine Bestimmung, der zufolge dieser Grundsatz nur dann gilt, wenn die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann („Vollstreckungsbedingung“). In Artikel 50 der Charta ist dagegen kein ausdrücklicher Verweis auf eine solche Bedingung enthalten. Nach Auffassung des EuGH stellt die Vollstreckungsbedingung des Schengener Durchführungsübereinkommens keinen Verstoß gegen die Charta dar.

3.3 Auf die Charta verweisende nationale Rechtsprechung

Den Richtern in den Mitgliedstaaten kommt eine maßgebende Rolle bei der Wahrung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu. Den Untersuchungen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zufolge³⁶ zogen die höheren Gerichte der Mitgliedstaaten auch 2014 wieder die Charta zur Orientierung und Anregung heran, sogar in Fällen, die nicht unter das Unionsrecht fielen.

Die Kommission fördert den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Richtern. Der neue Europäische Urteilsidentifikator (European Case Law Identifier – ECLI)³⁷ wird dazu beitragen, dass die Auslegung der Rechtsinstrumente der Union durch die obersten nationalen Gerichte leichter zu verstehen ist; er stellt ferner Daten zur Anwendung der Unionsinstrumente in den nationalen Gerichten zur Verfügung. Im Rahmen eines weiteren aus Unionsmitteln kofinanzierten Projekts — „Europäische justizielle Zusammenarbeit im Bereich der Anwendung der Grundrechte durch die nationalen Gerichte“ — wurde ein Handbuch für Richter zu justiziellen Interaktionstechniken erstellt und eine Datenbank nationaler Urteile, gegliedert nach den Bestimmungen der Charta, eingerichtet.³⁸

3.4 Sensibilisierung für die Charta

Im Februar 2015 zeigte eine Eurobarometer-Umfrage³⁹, dass die Bekanntheit der Charta im Laufe der Jahre nur geringfügig zugenommen hat: lediglich 14 % der Befragten wussten tatsächlich, worum es bei der Charta geht (gegenüber 11 % im Jahr 2012 und 8 % im Jahr 2007). Rund 51 % der Befragten hatten von der Charta gehört, wussten aber nicht genau, was sich dahinter verbirgt (53 % im Jahr 2012 und 48 % im Jahr 2007). Die Eurobarometer-Umfrage machte auch deutlich, dass die Öffentlichkeit besser darüber informiert werden muss, an welche Stelle sie sich bei Fragen zu den Grundrechten

³⁶ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Jahresbericht 2014, erscheint am 22. Mai 2015.

³⁷ https://e-justice.europa.eu/content_european_case_law_identifier_ecli-175-de.do

³⁸ <http://www.eui.eu/Projects/CentreForJudicialCooperation/Projects/EuropeanJudicialCooperationinFR/Documents.aspx>

³⁹ Eurobarometer 416, „Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union“, Befragung vom 16.–18. Februar 2015 in allen 28 Mitgliedstaaten der Union.

wenden kann. Das Projekt „CLARITY“ der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte⁴⁰ soll darüber informieren, an welche Stelle man sich im Zusammenhang mit Grundrechtsfragen wenden kann (nationale Einrichtung für Grundrechte, Gleichstellungsstelle und/oder Ombudsstelle). Ein weiteres neues Projekt — „Don't knock on the wrong door: CharterClick! Ein benutzerfreundliches Werkzeug zum Aufspüren von Verstößen, die in den Anwendungsbereich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union fallen“⁴¹ — wurde im Februar 2015 gestartet. Es wird im Rahmen des Programms „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ kofinanziert.

Mit der Notwendigkeit, das Bewusstsein für die Charta zu schärfen, den spezifischen Fortbildungsbedarf zu ermitteln sowie bewährte Verfahren zu sammeln, befasste sich im Dezember 2014 die Konferenz „Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Den Fortbildungsbedarf von Juristen und Beamten ermitteln und darauf reagieren“.⁴² Die Teilnehmer schlugen vor, eine Bestandsaufnahme der auf lokaler, regionaler, nationaler und Unionsebene vorhandenen Fortbildungsstrategien, Erfahrungen und Instrumente zur Förderung des Bewusstseins und der Umsetzung der Charta vorzunehmen, und verwiesen in diesem Zusammenhang auf die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft und der nationalen Menschenrechtsorganisationen. Die Union stellt Mittel für Fortbildungsmaßnahmen in Behörden zum Thema Grundrechte bereit und wird dies auch im Zeitraum 2014-2020 fortsetzen.⁴³

4. Die Europäische Menschenrechtskonvention

Am 18. Dezember 2014 legte der Gerichtshof sein Gutachten zum Entwurf der Übereinkunft über den Beitritt der Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention vor. Er stellte Probleme bei der Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Unionsrecht fest und erklärte den vorgelegten Entwurf insbesondere für unvereinbar mit Artikel 6 Absatz 2 EUV und dem damit verbundenen Protokoll Nr. 8. Der Gerichtshof forderte Änderungen in Bezug auf folgende Punkte: den Vorrang des Unionsrechts in Bezug auf die Möglichkeiten, die Artikel 53 EMRK für einen besseren Grundrechtsschutz in den Verfassungen der Mitgliedstaaten einräumt; das gegenseitige Vertrauen

⁴⁰ <http://fra.europa.eu/en/project/2013/clarity-complaints-legal-assistance-and-rights-information-tool-you>

⁴¹ <http://www.eui.eu/Projects/CentreForJudicialCooperation/Projects/CharterClick/Charterclick.aspx>

⁴² http://ec.europa.eu/justice/events/fundamental-rights-charter-training-2014/index_en.htm

⁴³ Die Schulung von Angehörigen der Rechtsberufe bezüglich der Charta und die Durchführung von Informationsmaßnahmen zur Anwendung der Charta gehören zu den Vorhaben, die bei der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Programms „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ Priorität genießen. Nach dem Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen im Jahr 2013 wurden Vorhaben in diesem Bereich rund 2,8 Mio. EUR (25 % des Gesamtbudgets) zugewiesen; 2012 waren es 1,9 Mio. EUR von 20,9 Mio. EUR (7 % des Gesamtbudgets). In der finanziellen Vorausschau 2014-2020 werden die Fortbildungsmaßnahmen zur Charta für Angehörige der Justizbehörden und Rechtsberufe aus dem Programm „Justiz“ (2014-2020) finanziert. Darüber hinaus werden Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen auch im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (2014-2020) gefördert, das auf individuelle Rechte ausgerichtet ist.

zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; das Verhältnis zum neuen 16. Zusatzprotokoll zur EMRK; die Wahrung der ausschließlichen Zuständigkeit des EuGH für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Auslegung oder Anwendung der Verträge; bestimmte die Beteiligung der Union betreffende Aspekte des Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und schließlich die gerichtliche Kontrolle im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Die Kommission prüft derzeit das Gutachten, das eine Neuverhandlung des Entwurfs der Beitrittsübereinkunft erforderlich macht.

Die Kommission wird ihre Bemühungen um den Beitritt der Union zur EMRK weiterhin engagiert fortsetzen. Der Beitritt wird zu einer Stärkung der Grundwerte, zur Verbesserung der Wirksamkeit des Unionsrechts sowie zu einer Vereinheitlichung des Schutzes der Grundrechte in Europa führen. Dem Beitritt zur EMRK kommt weiterhin größte Bedeutung zu. Die Organe der Union sind außerdem rechtlich verpflichtet, eine Beitrittsübereinkunft auszuhandeln, die mit den in den Verträgen und insbesondere im Protokoll Nr. 8 zum Lissabonner Vertrag genannten Anforderungen in Einklang steht. Die Kommission prüft derzeit, wie am besten vorzugehen ist. Durch den Beschluss des Rates vom Juni 2010 ist sie weiterhin befugt, die Verhandlungen mit den anderen Mitgliedstaaten des Europarates fortzuführen.

Ungeachtet des Zeitpunkts des Beitritts sind alle Unionsorgane und Mitgliedstaaten verpflichtet, die Charta im Lichte der geltenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auszulegen. Artikel 52 Absatz 3 der Charta enthält die rechtliche Verpflichtung, den Rechten der Charta und den Rechten in der EMRK, soweit sie einander entsprechen, die gleiche Bedeutung und Tragweite beizulegen. In den Erläuterungen zur Charta der Grundrechte⁴⁴ sind sowohl die Artikel der Charta aufgeführt, bei denen die Bedeutung und die Tragweite mit den entsprechenden Artikeln der EMRK übereinstimmt, als auch die Artikel, bei denen die Bedeutung dieselbe, die Tragweite jedoch größer ist. Obwohl die Charta keine rechtliche Verpflichtung enthält, bei der Auslegung die Übereinkommen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen, bezieht sich der EuGH bei der Auslegung von Rechten im Rahmen des Unionsrechts auf Instrumente der Vereinten Nationen. Ein Beispiel ist die Definition des Begriffs „Behinderung“, bei der sich der EuGH in der Rechtssache Kaltoft⁴⁵ bei der Prüfung der Frage, ob die schwere oder morbide Adipositas als „Behinderung“ im Sinne der Richtlinie über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf angesehen werden kann, am Wortlaut des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen orientierte, das die Union unterzeichnet hat.⁴⁶

⁴⁴ 2007/C 303/02, ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 17.

⁴⁵ EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2014, Kaltoft, C-354/13.

⁴⁶ Richtlinie 2000/78/EG, ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

5. Schwerpunktthema: Grundrechte und die digitale Agenda

Die digitale Revolution hat der Gesellschaft, den Bürgern und den Unternehmen zahlreiche Chancen eröffnet. Sie hat aber auch Anlass zu Besorgnis über den wirksamen Schutz von Grundrechten in diesem Umfeld gegeben. Die explosionsartige Zunahme der Sammlung, Nutzung und Verbreitung personenbezogener Daten ist nur ein Beispiel für die durch die digitale Revolution geschaffenen neuen Realitäten. Zusammen mit den Enthüllungen über weltweite Überwachungsprogramme verdeutlichen diese neuen Gegebenheiten die Notwendigkeit, wirksamere Garantien für den Schutz der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten, zu schaffen.

Die Kommission verfolgt sehr aufmerksam die weltweiten Initiativen⁴⁷ zum Grundrechtsschutz in einer digitalen Gesellschaft, zum Beispiel den Leitfaden des Europarats zu Menschenrechten für Internetnutzer.⁴⁸ Neben vielen anderen Fragen werden in diesem Leitfaden vor allem folgende Aspekte behandelt: die Notwendigkeit eines nicht diskriminierenden Zugangs zum Internet, die Gefahr der Diskriminierung von Personen durch die Erstellung von Nutzerprofilen und das ungleiche Kräfteverhältnis zwischen denjenigen, die im Besitz von Datensammlungen sind, und denjenigen, die diese Daten beabsichtigt oder unbeabsichtigt zur Verfügung stellen. Neue Fragen betreffen die Rechte des geistigen Eigentums und die Pflichten der Betreiber von Internetplattformen im Zusammenhang mit der Verhinderung und Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität.

Der Schutz personenbezogener Daten, wie er durch Artikel 8 der Charta garantiert ist, gewinnt in einer digitalen Welt noch stärker an Bedeutung. Im Januar 2012 veröffentlichte die Kommission Vorschläge für eine Datenschutz-Grundverordnung⁴⁹ und eine Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Polizei- und Justizbehörden.⁵⁰ Das Europäische Parlament hat in seiner ersten Lesung am 12. März 2014 seine Unterstützung bestätigt.⁵¹ Die

⁴⁷ Siehe zum Beispiel die derzeitigen Diskussionen zum Thema „Big Data“, wie sie sich in folgenden Publikationen widerspiegeln: Bericht des Weißen Hauses über Big Data und Privatsphäre (http://www.whitehouse.gov/sites/default/files/docs/big_data_privacy_report_5.1.14_final_print.pdf), Bericht des französischen Staatsrats über digitale Technologie und Grundrechte (<http://www.conseil-etat.fr/content/download/33163/287555/version/1/file/Digital%20technology%20and%20fundamental%20rights%20and%20freedoms.pdf>) oder der italienische „Entwurf einer Erklärung der Rechte im Internet“, der vom Ausschuss für Rechte und Pflichten im Internet der italienischen Abgeordnetenkammer ausgearbeitet wurde (http://www.camera.it/application/xmanager/projects/leg17/attachments/upload_file/upload_files/000/000/189/dichiarazione_dei_diritti_internet_inglese.pdf).

⁴⁸ Siehe <http://www.coe.int/en/web/internet-users-rights/guide>.

⁴⁹ Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung), KOM(2012) 11 endgültig.

⁵⁰ Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr, KOM(2012) 10 endgültig.

⁵¹ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2014 (KOM(2012) 10 — C7-0024/2012 — 2012/0010(COD)).

Verhandlungen zwischen der Kommission und den zuständigen US-Behörden über das Datenschutz-Rahmenabkommen zum Schutz personenbezogener Daten, die zwischen der Union und den USA für Strafverfolgungszwecke ausgetauscht werden, und über die Bedingungen einer neuen Safe-Harbor-Regelung in Bezug auf die Übermittlung von Daten in die USA wurden fortgesetzt.

Der EuGH hat die Notwendigkeit eines Schutzes der Grundrechte im digitalen Umfeld unterstrichen, aber darauf hingewiesen, dass alle Schutzinteressen sorgfältig abzuwägen sind. In der Rechtssache Digital Rights Ireland bekräftigte der Gerichtshof die Verpflichtung der Unionsorgane, die Charta in allen ihren Tätigkeiten zu achten, insbesondere, wenn das Recht auf die Achtung der Privatsphäre und des Privatlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten berührt sind. Da die Richtlinie über die Datenvorratsspeicherung die in der Charta verankerten Rechte auf Achtung der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten nach Auffassung des Gerichtshofs unverhältnismäßig einschränkte, erklärte der Gerichtshof sie für ungültig. Die Richtlinie hatte die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die Anbieter von Telekommunikationsdiensten die Verkehrs- und Standortdaten ihrer Kunden für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zwei Jahren aufbewahren und diese Daten auf Verlangen den Strafverfolgungsbehörden zum Zweck der Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von schweren Straftaten und Terrorismus zur Verfügung stellen. In der Rechtssache Google⁵² stellte der EuGH klar, dass Google als in der Union ansässiger Verantwortlicher für die Datenverarbeitung verpflichtet ist, das Datenschutzrecht der Union (Artikel 7 und 8 der Charta) zu achten, und Google somit unter bestimmten Voraussetzungen Anträgen auf Löschung von Links zu bestimmten persönlichen Daten („Recht auf Vergessenwerden“) nachkommen muss.

In seinen vor dem Europäischen Parlament dargelegten politischen Leitlinien forderte Präsident Juncker, die bestehenden nationalen Silostrukturen in den Telekommunikationsvorschriften, im Urheberrecht und im Datenschutz, bei der Verwaltung von Funkfrequenzen und in der Anwendung des Wettbewerbsrechts aufzubrechen.⁵³ Die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt ist eine der Leitinitiativen dieser Kommission. Eine wichtige Säule dieser Strategie und wesentliche Voraussetzung für das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarkts ist das Vertrauen der Bürger. Dies erfordert u. a. einen starken und wirksamen Schutz der Grundrechte im Internet. Um die uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte im digitalen Binnenmarkt zu gewährleisten, ist es außerdem notwendig, die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Wie in der Charta vorgesehen, verfolgt die Kommission in allen Bereichen der Politik kontinuierlich die Entwicklungen beim Schutz der Grundrechte. Die Grundrechte dienen zwar nicht vorrangig der

⁵² EuGH, Urteil vom 13. Mai 2014, Google Spain und Google, C-131/12.

⁵³ Siehe Jean-Claude Juncker, „Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission“, abrufbar unter http://ec.europa.eu/priorities/digital-single-market/index_de.htm.

Förderung der Sicherheitspolitik oder der Marktwirtschaft, aber sie sind als eigenständige Werte von zentraler Bedeutung für das Gedeihen einer offenen und demokratischen Gesellschaft.

6. Schlussfolgerung

Die Kommission engagiert sich in hohem Maß für den Schutz der Grundrechte in der Union. Ihr Ziel ist es, sicherzustellen, dass alle ihre Legislativvorschläge und Maßnahmen in vollem Umfang mit der Charta vereinbar sind.

Angesichts neu auftretender Bedrohungen für unsere Gesellschaft wird die Kommission sicherstellen, dass die Grundrechte im Rahmen ihres Sicherheitskonzepts in vollem Umfang eingehalten und gefördert werden. Gleichzeitig überarbeitet sie ihre Grundrechtspolitik im Lichte neuer Entwicklungen – von der digitalen Agenda bis zu den Herausforderungen der Migration – und berücksichtigt dabei die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Die Charta richtet sich sowohl an die Unionsorgane als auch an die Mitgliedstaaten, wenn diese Unionsrecht anwenden. Die Kommission stellt sicher, dass die Mitgliedstaaten die Charta einhalten.

Die Kommission will die Grundrechte in der gesamten Union fördern und organisiert dazu im Oktober 2015 das erste jährliche Kolloquium über Grundrechte.